Entgeltordnung für die Nutzung von Versorgungseinrichtungen und Sanitäranlagen des Hafens und der Sportbootmarina der Stadt Loitz

Aufgrund § 1 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz vom 26.03.2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Nutzung von Strom- und Wasserversorgung, Fäkalienentsorgung sowie Sanitäranlagen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
(2) Das Nutzungsverhältnis entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung und wird sofort fällig.
(3) Die Entgelte sind grundsätzlich bar oder per EC-Cash beim Hafenmeister zu entrichten. Entgelte für die Nutzung der Sanitäranlagen sind zudem durch Einwurf von Münzen in die hierfür vorgesehenen Münzautomaten beglichen werden.
(4) Die Entgelte setzen sich aus den gültigen Tarifen der Versorgungsunternehmen, den kalkulatorischen Kosten der jeweiligen Einrichtungen sowie den anteiligen Personal- und Sachaufwendungen zusammen.

§ 2 Entgelte

Strom
Für die Entnahme von Strom wird ein Entgelt von 4,00 Euro pro Tag erhoben.

Trinkwasser
Für die Entnahme von Trinkwasser wird ein Entgelt bis 200 Liter von 2,00 Euro erhoben.

Fäkalienentsorgung
Für die Nutzung der Fäkalienabgabeanlage wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

Sanitäranlagen
Für die Nutzung von Duschen wird 1,00 Euro erhoben.
Für die WC-Anlagen wird ein Entgelt von 0,50 Euro erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Versorgungseinrichtungen und Sanitäranlagen des Hafens und der Sportbootmarina der Stadt Loitz vom 27.04.2017, außer Kraft.

Loitz, den 30.03.2026

Ch. Witt
Bürgermeisterin

STADT LOITZ 1
- Dienstsiegel -

Bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Loitz www.loitz.de am 30.03.2026.